

Bekanntmachung der Preisindexzahl und des Stundensatzes aufgrund der Bremischen Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen

Inkrafttreten: 19.08.2014

Fundstelle: Brem.ABI. 2014, 874

Aufgrund § 27 Absatz 1 Satz 4 und § 29 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständige (BremPPV) vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBI. S.629) gibt die oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Preisindexzahl (Rohbauwert) nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Preisindexzahl mit der nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die Rohbauwerte der Anlage 1 der BremPPV ab dem 1. Oktober 2014 zu vervielfältigen sind, beträgt 123,79.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden Rohbauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2000 = Indexzahl 1,000

Preisindexzahl 123,79 gültig ab 1. Oktober 2014

	T TCISITICKZUTII 125,75	guilig ab 1. Oktober 2014	
Gebä	iudeart		anrechenbare Bau- werte in Euro <i>l</i> m³
1.	Wohngebäude		118,-
2.	Wochenendhäuser		103,-
3.	Büro- und Verwaltungsgebäud	e, Banken und Arztpraxen	158,-

4.	Schulen	150,-
5.	Kindertageseinrichtungen	134,-
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	134,-
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	156,-
8.	Krankenhäuser	175,-
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	134,-
10.	Hallenbäder	145,-
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
j j	Bauart schwer ¹	57,-
	sonstige Bauart	48,-
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ²	48,-
	sonstige Bauart	40,-
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ³	40,-
	sonstige Bauart	31,-
12.	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	89,-
13.	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	79,-
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ⁴	120,-
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ⁵	104,-
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	87,-
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	104,-
18.	Tiefgaragen	161,-
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	42,-
20.	Gewächshäuser	

20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	31,-
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19,-

2. Stundensatz nach § 29 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Juli 2013 5 490,39 Euro. Multipliziert mit dem Faktor 1,70 Prozent ergibt sich nach § 29 Absatz 5 Satz 3 und 4 BremPPV dadurch ein Stundensatz von **94,00** Euro.

Bremen, den 13. August 2014

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Fußnoten

- 1) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden
- 2) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden
- 3) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden
- 4) übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 27 Absatz 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.
- 5) übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 27 Absatz 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.